

Geschäftszeit

ADFC Dresden e.V. • Bischofsweg 38 • 01099 Dresden •

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
z.H. Professor Reinhard Koettnitz
Postfach 120 020
01001 Dresden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
16gse035

12. Mai 2016

Anordnung einer „unechten Einbahnstraße“ an der Einmündung der nördlichen Erna-Berger-Straße in die Antonstraße

Sehr geehrter Herr Prof. Koettnitz,

nach der geltenden Beschilderung des Knotens Antonstraße / Erna-Berger-Straße ist für den Fahrverkehr die Querung der Mittellinie der Antonstraße nicht zulässig und durch entsprechende Gebotspfeile sowie einen durchgezogenen Breitstrich zwischen den Straßenbahngleisen geregelt. Eine signifikante Menge von Kraftfahrern hält sich jedoch nicht an diese Regelung. Dadurch wird der Radverkehr, insbesondere auf dem benutzungspflichtigen Geh- und Radweg auf der nördlichen Seite der Antonstraße gefährdet.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, in der Erna-Berger-Straße an der nördlichen Einmündung in die Antonstraße eine „unechte Einbahnstraße“¹ mit Freigabe für den Radverkehr in Gegenrichtung anzuordnen.

Dieser Vorschlag bedeutet lediglich eine Änderung für den Kraftverkehr, nämlich, dass er aus der Antonstraße nicht mehr in die nördliche Erna-Berger-Straße hineinfahren darf. Dies ist aus unserer Sicht aber auch nur eine sehr nachrangige Verkehrsbeziehung. Durch die Ausprägung als unechte Einbahnstraße ist es Anliegern weiterhin möglich, von ihren Grundstücken aus die Erna-Berger-Straße in beide Richtungen zu befahren.

Der Vorschlag dient in erster Linie der Sicherheit des Radverkehrs auf der nördlichen Seite der Antonstraße. Dort gibt es einen gemeinsamen Geh- und Radweg mit Verkehrszeichen 240 nach StVO. Die Radfahrenden sind in hohem Maße durch Autofahrer gefährdet, welche die durchgezogene weiße Mittellinie in der Antonstraße überfahren und in die nördliche Erna-Berger-Straße hineinfahren. **Eine Zählung durch Mitglieder des ADFC Dresden am 14.08.2015 am frühen Vormittag ergab, dass im Durchschnitt alle zwei Minuten die Mittellinie unzulässig durch Autofahrer überfahren wird.** An der Einmündung der Erna-Berger-Straße in die Antonstraße haben sich bereits mehrere Unfälle ereignet.

Als Vergleichsbeispiel für eine „unechte Einbahnstraße“ benennen wir die Einmündung der Regerstraße in den Barteldesplatz am östlichen Ende der Goetheallee in Dresden-Blasewitz.

Wir schlagen vor, die Anordnung „Verbot der Einfahrt“ baulich durch die Einrichtung einer seitlich versetzten schmalen Mittelinsel als Fahrbahnteiler zu unterstützen, welche das Einfahren von Radfahrenden von der Antonstraße in die Erna-Berger-Straße ermöglicht,

Bankverbindung

LKG Sachsen ZN KD Bank
BLZ 350 601 90
Konto 16 24780 015

Steuernummer

202/140/17726

1 Vgl. ERA 2010, Ziffer 7.3.

jedoch das unzulässige Einfahren von Kraftfahrzeugen verhindert. Als Vergleichsbeispiel fügen wir ein Foto aus Mittweida an.

Das Straßen- und Tiefbauamt hat bisher die Auffassung vertreten, dass an der Einmündung der nördlichen Einmündung der Erna-Berger-Straße in die Antonstraße keine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung zum Schutz der Radfahrenden erforderlich sei und hat darauf verwiesen, dass die Polizei das Fahrverhalten der Autofahrer kontrollieren möge. Ausreichende polizeiliche Überwachungsmaßnahmen finden offensichtlich nicht statt, so dass Abhilfe erforderlich ist, bevor hier weitere Unbeteiligte in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch die Installation von Trennelementen auf der durchgezogenen Mittellinie der Antonstraße wurde vom Straßen- und Tiefbauamt bisher abgelehnt, da diese nur für Baustellen, nicht aber als dauerhafte Lösung zugelassen seien. So bietet aus unserer Sicht die Anordnung einer unechten Einbahnstraße mit einer entsprechenden baulichen Unterstützung eine gute Möglichkeit, hier die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Wir möchten insbesondere auf die Möglichkeit hinweisen, die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen im Wege eines Verkehrsversuches gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung zu erproben. Der vorgeschlagene Fahrbahnteiler kann provisorisch eingerichtet werden, und erforderliche Markierungen können während des Verkehrsversuches als Gelbmarkierung auftragen werden.

Für eine gemeinsame Vorort-Besichtigung mit Vertretern der Fachbehörde stehen wir gern zur Verfügung. Anliegend fügen wir 2 Fotos zu den örtlichen Verhältnissen und ein Foto als Beispiel für einen geeigneten Fahrbahnteiler bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Spitzner
ADFC Dresden e.V.
Anlagen



Blick vom gemeinsamen Geh- und Radweg auf der Nordseite der Antonstraße in Fahrtrichtung Bahnhof Neustadt an der Einmündung der Erna-Berger-Straße.



Blick in die Erna-Berger-Straße nördlich der Antonstraße.



Beispiel für einen Fahrbahnteiler (Mittweida).